

2. Satzung

zur Änderung der Satzung des Flecken Aerzen zur Übertragung der Pflicht zur Beseitigung des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen auf die Nutzungsberechtigten der zu entwässernden Grundstücke

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36), i.V.m. § 149 Abs. 4 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Aerzen in seiner Sitzung am 11.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Allgemeines

In Abs. 2 werden die Worte „im Anhang 1 und Anhang 2“ durch „im Anhang 1 – 3“ ersetzt.

§ 3 Kleinkläranlagen

In Abs. 2 wird die Norm „DIN 4261 Teil 1“ durch „DIN 4261-1“ ersetzt.

§ 4 Bau und Betrieb der Anlagen

In Abs. 2 werden die Worte „im Anhang 1 und Anhang 2“ durch „im Anhang 1 – 3“ ersetzt.

Der Abs. 8 wird durch folgenden ersetzt:

„Der/die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung/-prüfung der Kleinkläranlage zu dulden. Sie haben das Betreten von Grundstücken und sonstige zur Prüfung erforderlichen Maßnahmen nach vorheriger Benachrichtigung zu gestatten.“

Die Abs. 8 und 9 werden zu 9 und 10.

§ 5 Klärschlammabfuhr

In Abs. 1 wird die Norm „DIN 4261 Teil 3“ durch „DIN 4261-1 von 12/2002“ ersetzt.

In Abs. 2 werden die Worte „mindestens 4 Wochen“ durch „möglichst 12 Wochen, mindestens jedoch 4 Wochen“ ersetzt.

Der Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Abfuhrtermine werden von dem von der Gemeinde beauftragten Abfuhrunternehmen bekannt gegeben. In Ausnahmefällen (Einzelabfuhr) kann der Termin auch durch die Gemeinde bekannt gegeben werden.“

**§ 7
Haftung**

In Abs. 2 wird der „§ 5 Abs. 4“ durch „§ 5 Abs. 5“ ersetzt.

**§ 9
Ordnungswidrigkeiten**

Der § erhält folgende Fassung:

„ Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne des § 6 Abs. 2 der NGO in der jeweils gültigen Fassung vorsätzlich oder fahrlässig die Klärschlammabfuhr (§ 5) be- oder verhindert.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden“.

Artikel II

**§ 1
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aerzen, den 11.12.2003


(Bartels)
Bürgermeister



01